



**Beitragssatzung für die
Verbesserung und Erneuerung der
Wasserversorgungseinrichtung Tüchersfeld
der Stadt Pottenstein
vom 21.07.2016**

(VBS-WAS-Tü-2016)

**geändert durch die
1. Änderungssatzung vom 22.10.2024**

Pottenstein, den 30.10.2024

gez.

Christian Weber
Erster Bürgermeister

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Pottenstein folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung Tüchersfeld:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtungen Tüchersfeld für den Gemeindeteil Tüchersfeld durch die in dem Bauentwurf des Ingenieurbüros SEUSS Ingenieure GmbH, Amberg vom 03.11.2015 enthaltenen Maßnahmen:

- Anschluss an den Zweckverband Wiesentgruppe und Entrichtung eines Anschlussentgeltes
- Herstellung der Verbindungsleitung zwischen Ortsnetz und Anschlusschacht
- Erneuerung der Hauptleitungen samt Hausanschlüsse im Ortsnetzbereich in allen Straßen

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser entnommen wird, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung § 8 WAS - an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und/oder Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
2. Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Stadt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke)
 - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² festgesetzt,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
2. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung haben oder an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
3. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

Der durch die Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand wird auf **194.430 €** festgesetzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und Geschossflächen umgelegt.

Der endgültige Beitragssatz beträgt:

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,87 €
b) pro m ² Geschoßfläche	3,35 €.

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pottenstein, den 21.07.2016

Gez.

Frühbeißer

Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerk für den Ersterlass der Satzung vom 21.07.2016

Satzungsbeschluss:	Stadtrat am 18. Juli 2016, TOP 7, öffentlicher Teil
Bekanntmachung:	Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblatts der Stadt Pottenstein Nr. 08/2016 vom 09.09.2016 auf den Seiten 2-3 veröffentlicht.

Verfahrensvermerk für die 1. Änderung der Satzung vom 22.10.2024

Satzungsbeschluss:	Stadtrat am 21. Oktober 2024, TOP 7, öffentlicher Teil
Bekanntmachung:	Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblatts der Stadt Pottenstein Nr. 10/2024 vom 28.10.2024 auf den Seiten 4-5 veröffentlicht.